



LANDESRECHNUNGSHOF
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3019

Landesrechnungshof

Postfach 3180

24030 Kiel

Vorsitzender
des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:

Chef der Staatskanzlei
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Staatssekretär Heinz Maurus
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Staatssekretär Dr. Arne Wulff
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
23 - Pr 1471/2005

Telefon 0431 6641-3
Durchwahl 6641-410

Datum
10. April 2008

Zuschüsse an Kirchen und kirchliche Organisationen
Bemerkungen 2007 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein, Nr. 9
hier: Vorlage der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
(Umdruck 16/2934)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH) hat bei seiner Prüfung die Staatsleistungen an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche (NEK) untersucht. Grundlage für die Zahlungen an die NEK ist der 1957 geschlossene Schleswig-Holsteinische Kirchenvertrag (SHKV).

Gegenstand der Prüfung des LRH sind die Zuschüsse des Landes für Zwecke der Kirchenverwaltung, der Pfarrbesoldung und -versorgung und der Bauunterhaltung. Andere Vereinbarungen im SHKV wie z. B. die Bestandsgarantie der Theologischen Fakultät in Kiel oder Fragen des Religionsunterrichts sind ebenso wenig Gegenstand dieser Prüfung wie Förderung karitativer und kultureller Aufgaben der Kirchen.

Die Staatskanzlei teilt in dem o. g. Schreiben mit, dass von kirchlicher Seite kein Anpassungsbedarf gesehen werde. Im Hinblick auf die Freundschaftsklausel (Art. 28 SHKV) werde sich die NEK dem geäußerten Gesprächswunsch aber nicht verschließen und habe die Landesregierung gebeten, möglichen Änderungs- und Ergänzungsbedarf im bestehenden Staatskirchenvertrag konkret zu benennen. Die Staatskanzlei habe die Fachministerien um entsprechende Angaben gebeten. Die Antworten stünden noch aus.

Der LRH begrüßt, dass für die Verhandlungen mit der NEK der Änderungs- und Ergänzungsbedarf auf der Ebene der Landesregierung umfassend festgestellt wird. Aus der Sicht der Finanzkontrolle ist dabei unverzichtbar, dass die Staatskanzlei die Absenkung der Staatsleistungen und die Änderung der Dynamisierungsklausel als wesentlichen Anpassungsbedarf benennt. Dazu hat der LRH anhand von Modellrechnungen der Staatskanzlei mögliche Einsparpotenziale aufgezeigt.

Angesichts der Haushaltslage des Landes darf es keine Tabubereiche für Einsparungen geben. Die Staatskanzlei sollte diesen Grundsatz auch in den Verhandlungen mit der NEK mit Nachdruck verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eggeling